SAARLOUIS	Saartal-Milchwerke eGmbH, 663 Saarlouis, Wallerfanger Straße 39
SCHAFTLACH	Nordmolkerei München Deller KG, 8 München 13, Winzerstraße 115
SCHÜTTORF	Steffes und Co., KG, 406 Viersen
WANGEN	Franz Lebert und Co., 896 Kempten/Allgäu, Duracher Straße 11
WARBURG	Milchwerke Westfalen-Lippe der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH, 478 Lippstadt, Wiedenbrücker Straße 80
WEIDMÜHL	Lagerbetrieb Inh. Simon Vitzthum, 8251 Weidmühl 34, Post Schwindkirchen
WÜRZBURG	Viktor Seiffert, 87 Würzburg, Gaittinger Straße 11

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1896/68 DER KOMMISSION

vom 27. November 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (2) wurden die Mindestmengen festgesetzt, die für die Annahme eines Angebots durch die Interventionsstellen maßgebend sind. Dabei werden einmal die Mengenanteile der verschiedenen Güteklassen an der Gesamtproduktion an Jungfernöl und zum anderen die Struktur der Industrie berücksichtigt, die Oliven und Ölkuchen verarbeitet.

Es empfiehlt sich, die Anwendung der Interventionsregelung durch Erhöhung der in der Verordnung Nr. 785/67/EWG festgesetzten Mindestmengen zu vereinfachen.

Da der Interventionspreis auf der Großhandelsstufe festgesetzt wird, sind die Mindestmengen möglichst in Höhe der Mengen festzusetzen, die auf dieser Stufe gehandelt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

„Jeder Besitzer des in Artikel 1 genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Olivenöls ist berechtigt, dieses Öl der Interventionsstelle anzubieten. Die angebotene Menge muß mindestens betragen :

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.

— 400 kg, wenn es sich um Öl handelt, das den im Anhang zu der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Begriffsbestimmungen entspricht;

— 1000 kg, wenn das angebotene Öl der in diesem Anhang unter Ziffer 1 Buchstabe d) angegebenen Begriffsbestimmung entspricht oder die Menge in zwei oder mehr Teilpartien getrennt nach den in dem gleichen Anhang unter Ziffer 1 angegebenen Begriffsbestimmungen angeboten wird ;

— 4000 kg, sofern es sich um Öl handelt, das den in diesem Anhang unter Ziffer 4 aufgeführten Begriffsbestimmungen entspricht".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1897/68 DER KOMMISSION

vom 27. November 1968

betreffend die Ausdehnung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/68 der Kommission vom 9. Oktober 1968 betreffend die Anwendung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich (2), teilweise aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/68 (3), werden Interventionsmaßnahmen für „vaches 1re qualité" getroffen sowie für das von diesen Kühen stammende Fleisch, das den in Anhang II Punkt 1 a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zu Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1831/68 (5), genannten Angebotsformen entspricht. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1647/68 der Kommission vom 21. Oktober 1968 betreffend die Ausdehnung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich (6) wurden Interventionsmaßnahmen beschlossen für „bœufs 1re qualité" sowie für das von „bœufs 1re qualité" stammende Fleisch, das den im Anhang II Punkt 1 a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 genannten Angebotsformen entspricht, mit Ausnahme der Hintertiertel in gerader Schnittführung mit drei Rippen.

Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wie auch in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 genannten Bedingungen, die zur Annahme der obengenannten Interventionsmaßnahmen führten, bestehen in Frankreich auch für „vaches 2me qualité". Um ein erhebliches Absinken der Preise in der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es notwendig, die Anwendung dieser

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 247 vom 10. 10. 1968, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 268 vom 1. 11. 1968, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 279 vom 16. 11. 1968, S. 7.
(6) ABl. Nr. L 259 vom 22. 10. 1968, S. 10.